



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 522/2023/2024

23.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 99.700,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

16.07.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem 1. FC Saarbrücken und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 02.04.2024 in Saarbrücken

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 99.700,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Zuschauerbereich des 1. FC Kaiserslautern wurden zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet (Fall 1). Im Einzelnen:

Vor den Anstoß:	30 Bengalische Feuer, 1 Rakete; der Anstoß verzögerte sich ca. 1 Minute.
Mit Spielbeginn:	1 Bengalisches Feuer
1. Minute:	2 Bengalische Feuer
8. Minute:	4 Bengalische Feuer
12. Minute:	3 Bengalische Feuer



18. Minute:	1 Bengalisches Feuer
23. Minute:	Eine Rakete wurde auf das Spielfeld geschossen.
30. Minute:	1 Bengalisches Feuer
43. Minute:	8 Bengalische Feuer
45. Minute:	1 Bengalische Feuer
46. Minute:	6 Bengalische Feuer, 7 Blinker, 1 Böller
54. Minute:	17 Bengalische Feuer
56. Minute:	4 Bengalische Feuer
76. Minute:	15 Bengalische Feuer
79. Minute:	1 Bengalisches Feuer
80. Minute:	2 Bengalische Feuer
83. Minute:	1 Bengalische Feuer
86. Minute:	5 Bengalische Feuer
90. Minute:	4 Bengalische Feuer
Mit Spielschluss:	8 Bengalische Feuer
Nach Spielende:	16 Bengalische Feuer.

Nach Spielende entzündeten Kaiserslauterer Anhänger unter der Tribüne ein größeres Feuer, u.a. mit Choreomaterial und anderen brennbaren Gegenständen. Die Feuerwehr kam zum Einsatz und konnte das Feuer schließlich löschen (Fall 2).

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Entzünden von Gegenständen im Stadionbereich (Fall 2). Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen



bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei einer Unterbrechung von bis zu einer Minute um 20 % (betrifft Vorkommnisse vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 89.700,- Euro.

Das Entzünden von Gegenständen im Stadionbereich (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Besonders straferschwerend fällt hierbei ins Gewicht, dass das Feuer unter der Tribüne eine erhebliche Größe hatte und das Löschen einen Einsatz der Feuerwehr nötig machte. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Fall im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, die **gerade noch vertretbar** erscheint.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 99.700,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss weist zudem darauf hin, dass er das Verfahren betreffend des kurzzeitigen Betretens der Treppenabgänge zum Innenraum durch einige Kaiserslauterer Anhänger nach Spielende entsprechend § 154 StPO mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts einstellen wird, sollte das Verfahren im Übrigen im schriftlichen Verfahren rechtskräftig werden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –